

Satzung
zur
Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
des Landkreises Tübingen
(Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Tübingen durch Beschluss vom _____, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Tübingen vom 20.11.2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.12.2020, beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tübingen vom 23.12.2020 wird wie folgt geändert:

1.	<p>Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bei Abschnitt II – Einsammeln und Befördern der Abfälle - wird bei § 11 das Wort „Privaten“ durch das Wort „privaten“ ersetzt.b) Bei Abschnitt III - Benutzungsgebühren - wird in § 18 das Wort „Selbstanlieferer“ durch das Wort „Selbstanliefernde“ ersetztc) Bei Abschnitt IV – Benutzungsgebühren – wird in § 21 das Wort „Gebührensschuldner“ durch die Wörter „Gebührenschuldnerinnen und -schuldner“ ersetzt
2.	<ul style="list-style-type: none">a) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:<ul style="list-style-type: none">1. „Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.“2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3b) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:<p>„Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.“</p>
3.	<ul style="list-style-type: none">a) § 2 Abs. 2 b) erhält folgende Fassung:<p>„Abfälle, die vom Besitzer oder der Besitzerin oder einer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,“</p>b) In § 2 Abs. 3 und Abs. 5 wird das Wort „LAbfG“ durch „LKreiWiG“ ersetzt.c) § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:<p>„Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Kreislaufwirtschaftsgesetzen, weiteren abfallrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung.“</p>
4.	<p>§ 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p> <p>(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzerinnen und -besitzer, insbesondere Beförderer.</p> <p>(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht</p> <ul style="list-style-type: none">1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist;

	<p>2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und diese beabsichtigen. Dabei muss auf Verlangen des Landkreises für jede Person eine ausreichende Fläche für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden.“</p>
5.	<p>§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Landkreis kann bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag der Abfallerzeugerin oder des Abfallerzeugers oder der Abfallbesitzerin oder des Abfallbesitzers regeln, dass diese Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG an den Entsorgungsanlagen des Landkreises, des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen oder an vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse bei der Abfallerzeugerin oder beim Abfallerzeuger oder bei der Abfallbesitzerin oder dem Abfallbesitzer einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegenstehen und nachgewiesen wird, dass die von der Einzelfallregelung erfassten Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Die Vorhalte- und Nutzungspflicht für Abfallbehälter gem. § 13 Abs. 7 bis 8 besteht in diesen Fällen nicht. Eine Einzelfallregelung nach Satz 1 setzt in der Regel voraus, dass die Abfälle nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr eingesammelt und befördert werden können oder dass auf dem Grundstück der Abfallerzeugerin oder des Abfallerzeugers oder der Abfallbesitzerin oder des Abfallbesitzers kein zumutbarer Stellplatz für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 vorhanden ist. Die Einzelfallregelung erfolgt in stets widerruflicher Weise.“</p>
6.	<p>a) In § 5 Abs. 2 Punkt 3 werden die Wörter „mit dem vorhandenen Gerät“ durch die Wörter „mit den vorhandenen Gerätschaften“ ersetzt. b) § 5 Abs. 2 Punkt 6 erhält folgende Fassung: „Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,“ c) In § 5 Abs. 3 wird das Wort „LAbfG“ durch das Wort „LKreiWiG“ ersetzt. d) § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das Gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LKreiWiG (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung) das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jede Anliefernde oder jeden Anliefernden.“</p>
7.	<p>a) In § 6 Abs. 2 wird vor den Wörtern „Abfälle aus privaten Haushaltungen“ das Wort „Feste“ eingefügt. b) § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S.3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1a genannten Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.“ c) In § 6 Abs. 5 werden nach den Wörtern „eingesammelt werden können“ die Wörter „und nicht nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu überlassen sind“ eingefügt.</p>

	<p>d) In § 6 Abs. 8 werden nach den Wörtern „Laugen und Salze“ ein Komma und die Wörter „, Gips, Bauschutt mit gipshaltigen Stoffen oder asbestzementhaltigen Materialien“ eingefügt.</p>
8.	<p>a) in § 7 Abs. 1 wird das Wort „Selbstanlieferer“ durch das Wort „Selbstanliefernde“ ersetzt. b) In § 7 Abs. 2 wird nach den Wörtern „In Zweifelsfällen hat der“ die Wörter „oder die“ eingefügt. c) In § 7 Abs 3 werden vor dem Wort „Eigentümer“ die Wörter „Eigentümerinnen und“ sowie vor dem Wort „Besitzer“ die Wörter „Besitzerinnen und“ eingefügt.</p>
9.	<p>§ 8 Ziff. 2 erhält folgende Fassung: „durch die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder die Besitzerinnen und Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanliefernde § 19).“</p>
10.	<p>In § 9 Abs. 1 wird das Wort „KrW-/AbfG“ durch das Wort „KrWG“ ersetzt.</p>
11.	<p>a) In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Bioabfälle“ die Wörter „dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern“ eingefügt. b) In § 10 Abs. 2 wird das Wort „KrwG“ durch das Wort „KrWG“ ersetzt. c) In § 10 Abs. 3 werden nach dem Wort „Verwertung“ die Wörter „gemäß § 6 Abs. 3“ eingefügt. d) § 10 Abs. 4 Satz erhält folgende Fassung: „Außerdem können aus privaten Haushaltungen 1. Holzmöbel und Schrott zu den Sonderabfuhr nach § 15 Abs. 1 bereitgestellt werden. 2. Häckselgut - ohne Laub und Mähgut oder von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – zu den Sonderabfuhr nach § 15 Abs. 3 bereitgestellt oder bei den Häckselplätzen angeliefert werden.“</p>
12.	<p>In den §§ 11 Abs. 1 und 18 Abs. 5 werden vor dem Wort „Verpflichteten“ die Wörter „Berechtigten und“ eingefügt.</p>
13.	<p>a) § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs 10) dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, können von Endnutzerinnen und Endnutzern und Vertreterinnen und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden.“ c) § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen mit Kantenlängen von mehr als 20 cm werden zweimal im Jahr auf Abruf eingesammelt, wenn die oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls mit den Wertmarken postalisch oder online über Berechtigungscode beantragt. Die Wertmarken und der Berechtigungscode werden jährlich im Rahmen der Jahresveranlagung zugestellt. Der Abfuhrzeitpunkt wird vom Abfuhrunternehmen festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Für das Einsammeln der Abfälle gelten § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 entsprechend.“</p>
14.	<p>a) § 13 Abs. 6 b) erhält folgende Fassung: „Für mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf Antrag widerruflich gemeinsame Abfallbehälter zugelassen werden. Der Antrag muss von allen Berechtigten oder Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten und angeben, wel-</p>

	<p>chem Haushalt der Abfallbehälter zuzuordnen ist. Der Antrag muss die Erklärung aller Berechtigten und Verpflichteten enthalten, dass die oder der Bevollmächtigte die Behälterausrüstung bestimmt. Die übrigen Berechtigten und Verpflichteten sind Gesamtschuldnerinnen bzw. -schuldner. Die gemeinsame Behälternutzung gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags abgelehnt wird.“</p> <p>b) § 13 Abs. 6 c) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Auf Antrag einer Verpflichteten oder eines Verpflichteten oder mehrerer Verpflichteter nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 werden widerruflich Abfallbehälter für einzelne oder mehrere Wohneinheiten gemeinsam auf demselben Grundstück zugelassen, sofern die Hausverwaltung schriftlich zustimmt.“</p> <p>c) § 13 Abs. 6 d) erhält folgende Fassung: „Ist auf einem Grundstück kein geeigneter und zumutbarer Stellplatz für einen Restabfallbehälter gemäß Absatz 1 Nr. 2 vorhanden und legt die oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 dies gegenüber dem Landkreis in einem schriftlichen Antrag dar, kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag widerruflich von der Verpflichtung nach 6 a) befreien. Wird eine Befreiung nach Satz 1 erteilt, hat die oder der Verpflichtete die Abfälle gemäß § 12 im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in Abfallsäcken gemäß Absatz 1 Nr. 4 zur Abholung bereitzustellen. Die Befreiung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags abgelehnt wird.“</p> <p>d) In § 13 Abs. 7: wird die Angabe „§ 7 Satz 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ ersetzt</p>
15.	<p>a) § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung: Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge, Fußgängerinnen und -gänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.</p> <p>b) § 14 Abs. 4 werden vor dem Wort „Verpflichteten“ die Wörter „Berechtigten und“ eingefügt</p>
16.	<p>a) § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Sperrmüll, Holzmöbel und Schrott werden pro Abfallsorte zweimal im Jahr auf Abruf getrennt voneinander eingesammelt. Die Einsammlung auf Abruf hat die oder der Berechtigte oder die oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 unter Angabe von Art und Menge des jeweiligen Abfalls postalisch über Wertmarken oder online über Berechtigungscode anzumelden. Die Wertmarken und der Berechtigungscode werden jährlich im Rahmen der Jahresveranlagung zugestellt. Sie gelten jeweils bis zum Erhalt des nächsten Jahresgebührenbescheid. Der Abfuhrzeitpunkt wird vom Abfuhrunternehmen festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit Holzmöbel und Sperrmüll gegen Entrichtung einer separaten Benutzungsgebühr (§ 23 Abs.6) als Express-Abfuhr anzumelden.“</p> <p>b) § 15 Abs. 2 wird aufgehoben</p> <p>c) In § 15 werden Abs. 3,4,5 zu Abs. 2,3 und 4.</p> <p>d) § 15 Abs. 2 (neu) erhält folgende Fassung: „Die in Abs. 1 genannten Abfälle müssen handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden; das Aufladen muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten, Waschmaschinen nicht ein Gewicht von 100 kg. Das Volumen der Abfälle darf 2 m³ je Abfallart nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihres Volumens nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr</p>

	abgefahren werden, sind sie von den Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.“
17.	a) In § 16 Abs. 1 werden die Wörter „Können die in § 14 genannten Abfälle“ durch die Wörter „Können die in § 11 Abs. 2, § 14 und § 15 genannten Abfälle“ ersetzt. b) In § 16 Abs. 3 werden die Wörter „Die Abfallerzeuger oder – besitzer“ durch die Wörter „Die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger oder die Abfallbesitzerin oder der Abfallbesitzer“ ersetzt.
18.	In § 18 Abs. 1 und Abs. 2 wird das Wort „Kreiseinwohnern“ durch die Wörter „Kreiseinwohnerinnen und -einwohnern“ ersetzt.
19.	a) in § 19 in der Überschrift wird das Wort „Selbstanlieferer“ durch das Wort „Selbstanliefernde“ ersetzt. b) § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Kreiseinwohnerinnen und -einwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen sowie Abfälle nach § 11 Abs. 2 und nach § 15 Abs. 1 und 3 nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen und der jeweiligen Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. Dies gilt für Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch nach Maßgabe dieser Satzung entsprechend.“ c) In § 19 Abs. 2 wird vor das Wort „Verpflichteten“ die Wörter „Berechtigten und“ eingefügt und das Wort „Selbstanlieferer“ durch das Wort „Selbstanliefernden“ ersetzt. d) § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Für die Anlieferung von Abfällen nach § 11 Abs. 2 beim Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen in Dußlingen werden keine Gebühren erhoben. Abfälle nach § 15 Abs. 1 können von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 unter Vorlage der jeweiligen Wertmarke (§ 15) beim Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen in Dußlingen ohne Entrichtung einer besonderen Gebühr zur Verwertung angeliefert werden.“
20.	In § 20 Abs. 1 werden die Wörter „seines Aufwands“ durch die Wörter „seiner Kosten“ ersetzt.
21.	§ 21 erhält folgende Fassung: <p style="text-align: center;">„§ 21 Gebührensuldnerinnen und -schuldner</p> (1) Gebührensuldnerinnen oder -schuldner für die Gebühren nach § 23 Abs. 1 bis 4 und 6 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2. Gebührensuldnerin oder -schuldner für Gebühren nach § 23 Abs. 5 ist diejenige oder derjenige, die oder der den Abfallsack, die Banderole oder die Frostsäcke erwirbt. Die Gebühren begründen nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührensuldnerin oder des Gebührensuldners oder der Gebührensuldnerinnen und -schuldner, sondern liegen wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück. (2) Gebührensuldnerin oder -schuldner für die Gebühren nach § 23 Abs. 7 ist die oder derjenige, bei der oder dem die Abfälle angefallen sind. Ist diese oder dieser nicht bestimmbar, ist die oder der Anliefernde Gebührensuldnerin oder -schuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der oder die Anliefernde Abfälle verschiedener Auftraggeberinnen und Auftraggeber zusammengeführt hat. Gebührensuldnerin oder -schuldner für die Gebühren nach § 23 Abs. 8 ist die- oder derjenige, die oder der die Öffnung der Deponie schriftlich beantragt hat.

	<p>(3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und -schuldner sind Gesamtschuldnerinnen und -schuldner.</p> <p>(4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.</p> <p>(5) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührenschuldnerinnen und -schuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.“</p>
22.	<p>a) In § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung: „In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 6 d hat die oder der Berechtigte oder die oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Behälterjahresgebühr für einen Behälter mit 40 l Füllraum sowie die Leerungsgebühren für zwölf Leerungen zu entrichten. Die oder der Berechtigte oder die oder der Verpflichtete erhält beim Landratsamt sieben Abfallsäcke für Hausmüll gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4.“</p> <p>b) § 23 Abs 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Erstausrüstung der Grundstücke mit Abfallbehältern, die Abmeldung und Rückgabe von Abfallbehältern sowie der Austausch von beschädigten Behältern, deren Beschädigung von dem oder der Berechtigten oder der oder dem Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu vertreten ist, sind gebührenfrei.“</p> <p>c) § 23 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „Die Gebühr für die Express-Abfuhr von Sperrmüll und Holzmöbeln (Abholung innerhalb von vier Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung) beträgt je Auftrag 50,00 €“</p> <p>d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 in § 23 werden Absätze 7 und 8.</p> <p>e) In § 23 Abs. 7 (neu) wird vor den Wörtern „des Gebührenschuldners“ die Wörter „der Gebührenschuldnerin oder“ eingefügt.</p>
23.	<p>a) § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats, in dem die oder der Berechtigte oder die oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 alle Behälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 an den Landkreis zurückgegeben hat und in dem die schriftlichen Abmeldungen für alle von der oder dem Berechtigten oder der oder dem Verpflichteten vorgehaltenen Behälter beim Landkreis eingegangen sind.“</p> <p>b) § 24 Abs. 7 erhält folgende Fassung: „Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Express-Abfuhr von Sperrmüll und Holzmöbeln (§ 23 Abs. 6) sind sofort nach Auftrags erledigung fällig. Die Bezahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschrift. Der Gebührenbescheid wird nach erfolgtem Auftrag zugesandt.“</p> <p>c) Der bisherige Absatz 7 in § 24 wird Absatz 8.</p> <p>d) In § 24 Abs. 8 (neu) wird die Angabe „(§ 23 Abs. 6 und 7)“ durch die Angabe „(§ 23 Abs. 7 und 8)“ ersetzt.</p>
24.	<p>§ 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Zuviel entrichtete Behältergebühren werden nach Mitteilung der Bankverbindung erstattet. Ist der Erstattungsbeitrag niedriger als 5 €, wird von der Erstattung abgesehen, es sei denn, sie wird beantragt.“</p>
25.	<p>In § 26 wird die Angabe „§ 23 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 7 und 8“ ersetzt.</p>
26.	<p>§ 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>

1. als Berechtigte oder Verpflichtete oder Berechtigter oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 5 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 9 Abs. 2 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
2. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt; oder dem oder der Beauftragten des Landkreises entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
3. entgegen §§ 10, 11 oder 15 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
4. entgegen § 11 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
5. als Berechtigte oder Verpflichtete oder Berechtigter oder Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 6, 7 oder 8 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
6. als Berechtigte oder Verpflichtete oder Berechtigter oder Verpflichteter entgegen § 15, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2, Abfallbehälter, Kühlschränke, Elektronikgeräteschrott oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
7. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
8. als Berechtigte oder Verpflichtete oder Berechtigter oder Verpflichteter oder Beauftragte oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Tübingen, den 30.03.2023

Joachim Walter
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder anderer Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Tübingen, 30.03.2023

Landratsamt